

2. Vereinbarung  
nach § 26 Absatz 2 KHG  
über ein Zusatzentgelt für Testungen  
auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus  
vom  
24.11.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
sowie  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,  
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## Präambel

<sup>1</sup>Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) damit beauftragt, eine Vereinbarung über die Höhe des Zusatzentgelts für Kosten, die den Krankenhäusern für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

## § 1 Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). <sup>2</sup>Die Regelungen der zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbarten Abrechnungsbestimmungen gelten für die Abrechnung von Zusatzentgelten nach § 2. <sup>3</sup>Sofern die Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für Patientinnen und Patienten, die in Belegabteilungen des Krankenhauses behandelt werden, nicht den Leistungen des Belegarztes nach § 18 KHEntgG zuzurechnen sind, kann das Krankenhaus Zusatzentgelte nach § 2 in der vorgegebenen Höhe abrechnen.
- (2) Zusatzentgelte nach § 26 KHG gehen nicht in das Erlösbudget nach § 4 Absatz 1 KHEntgG und nach § 3 Absatz 3 BpflV ein und unterliegen nicht den Erlösausgleichen nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegesatzverordnung.
- (3) <sup>1</sup>Für durchgeführte Testungen bei Patientinnen und Patienten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die Krankenhäuser während einer voll-, teilstationären oder stationsäquivalenten Behandlung vornehmen, rechnen die Krankenhäuser Zusatzentgelte gemäß § 2 bei Patientinnen und Patienten ab. <sup>2</sup>Die Zusatzentgelte sind für Testungen, die während einer vorstationären Behandlung gemäß § 115a SGB V erfolgen, nur im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung abrechenbar. <sup>3</sup>Eine Abrechnung der Zusatzentgelte im Rahmen einer nachstationären Behandlung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Eine Abrechnung mehrfacher Testungen nach § 2 ist möglich, sofern diese medizinisch oder epidemiologisch erforderlich sind, um eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festzustellen. <sup>5</sup>Absatz 6 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Zusatzentgelte nach § 26 KHG sind bei Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Nukleinsäurenachweis (mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), durch eine Labordiagnostik mittels Antigen-Test oder durch einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen. <sup>2</sup>Antigen-Tests in und zur ausschließlichen Eigenanwendung sind nicht abrechnungsfähig. <sup>3</sup>Für den Fall, dass weitere Testverfahren zum Nachweis einer akuten



<sup>2</sup>Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der Aufnahme der Patientin oder des Patienten in das Krankenhaus.

(4) <sup>1</sup>Für die Abrechnung des Zusatzentgelts nach Absatz 3 sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

- KHEntgG-Bereich: 76CT9998
- BPfIV-Bereich: C5CT9998

<sup>2</sup>Das Datum der Testung (Probenentnahme) ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben.

(5) <sup>1</sup>Die Höhe des Zusatzentgelts für Testungen von Patientinnen und Patienten auf eine Infektion durch einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC Antigen-Test) zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS CoV-2 beträgt:

- Für den Zeitraum ab dem: 01.08.2021 11,50 Euro.

<sup>2</sup>Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der Aufnahme der Patientin oder des Patienten in das Krankenhaus.

(6) <sup>1</sup>Für die Abrechnung des Zusatzentgelts nach Absatz 5 sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

- KHEntgG-Bereich: 76CT9997
- BPfIV-Bereich: C5CT9997

<sup>2</sup>Das Datum der Testung (Probenentnahme) ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben

### **§ 3 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 26.11.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. <sup>3</sup>Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bis zwei Wochen vor Wirksamkeit der Kündigung zu einigen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass keine fristgemäße Einigung zustande kommt, setzt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG innerhalb einer Woche die Vereinbarung fest.